



Erforderliche Unterlagen zur Anmeldung eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank bei juristischen Personen (z.B. GmbH, UG, AG, e.V.)

Zum Betrieb einer Gaststätte mit Alkoholausschank ist die Gewerbeanmeldung spätestens **6 Wochen** vor Beginn des Gaststättengewerbes anzuzeigen.

Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sind bei der Gewerbeanmeldung die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen, welche nicht älter als **3 Monate** sein dürfen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der letzten 6 Monate vor der Anmeldung sind die Unterlagen vom vorigen Wohnsitz zu bringen.

1. Führungszeugnis

Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro des Wohnortes von allen Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen. Bei Vereinen vom 1. Vorsitzenden.

(Beleg-Art „0“ **Verwendungszweck:** Hessisches Gaststättengesetz)

Zur Anmeldung des Gaststättengewerbes reicht vorerst ein Nachweis bzw. eine Quittung über die Beantragung des Zeugnisses aus.

2. Gewerbezentralregisterauszug

Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro des Wohnortes von allen Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen **sowie** auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz **(sofern diese bereits gewerblich tätig war / ist)**. Bei Vereinen vom 1. Vorsitzenden.

(Beleg-Art „0“ **Verwendungszweck:** Hessisches Gaststättengesetz)

Zur Anmeldung des Gaststättengewerbes reicht vorerst ein Nachweis bzw. eine Quittung über die Beantragung des Auszuges aus.

Die Bescheinigungen zu 1. und 2. sind im Original für folgende Behörde bestimmt:

Landeshauptstadt Wiesbaden

Ordnungsamt -310310-

Alcide-de-Gasperi-Straße 1, 65197 Wiesbaden

3. Auszug aus dem vom Insolvenzgericht zu führenden Verzeichnis nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung

Beantragung beim zuständigen Amtsgericht des Wohnortes von allen Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen **sowie** auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz **(sofern diese bereits gewerblich tätig war / ist)**.

Bei Vereinen vom 1. Vorsitzenden.

4. Auszug aus dem ab dem 01.01.2013 zu führenden Verzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung beim zentralen Vollstreckungsgericht

Beantragung **online** beim Amtsgericht Hünfeld von allen Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen **sowie** auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz **(sofern diese bereits gewerblich tätig war / ist)**.

Bei Vereinen vom 1. Vorsitzenden.

5. Bescheinigung in Steuersachen

Beantragung beim zuständigen Finanzamt des Wohnortes von allen Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen **sowie** auch für die eingetragene Gesellschaft am Firmensitz **(sofern diese bereits gewerblich tätig war / ist)**.

Bei Vereinen vom 1. Vorsitzenden.

6. Gebühren

Gemäß Ziff. 22421 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19.11.2012 (GVBl. 2012, 484) in der derzeit gültigen Fassung sind für die Zuverlässigkeitsprüfung nach § 3 Abs. 3 HGastG von **jedem** Gastgewerbetreibenden (Geschäftsführer), der eingetragene Gesellschaft und / oder jede Stellvertretung Gebühren in Höhe von **je 51,00 Euro** zu erheben. Diese Gebühren werden bei der Anmeldung nach § 3 Abs. 1 HGastG fällig und sind mit der Anmeldegebühr zu entrichten.

Hinweise zu dem Auszug aus dem zentralen Vollstreckungsgericht (Ziffer 4)

Bis zum 31. Dezember 2012 wurde das Verzeichnis nach § 882b Zivilprozessordnung (Schuldnerverzeichnis) bei dem zuständigen Amtsgericht des Wohnortes geführt. Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis bis zum 31.12.2012 können daher weiterhin nur über das jeweils örtlich zuständige Vollstreckungsgericht ermittelt werden.

Ab dem 01.01.2013 vorzunehmende Neueintragungen werden dagegen über das zentrale Vollstreckungsgericht erfasst und können hier abgerufen werden.

Die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis erfolgt ausschließlich über das Internet.

Die Einsicht nehmende Person muss sich zunächst beim Bundesportal registrieren lassen. Sie erhält dann per Briefpost eine PIN, mit der sie ihre Abfrage starten kann.

Um sich zu registrieren und die Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht zu erhalten, ist wie folgt vorzugehen:

Sie müssen sich zunächst auf der Internetseite des Vollstreckungsportals (www.vollstreckungsportal.de) mit Ihren **vollständigen Personalien** (bitte **alle** Vornamen angeben) registrieren. Dort klicken Sie auf den Button „Registrierung Auskunft“ und füllen die dort geforderten Daten aus. Sie erhalten anschließend per Briefpost eine PIN. Mit dieser PIN gehen Sie erneut auf die Internetseite des Vollstreckungsportals und können dann nach erfolgter Anmeldung die gewünschte Auskunft erhalten. das Ergebnis der Auskunft drucken Sie dann aus und fügen dies Ihrem Antrag/Anmeldung bei.

Bitte beachten Sie, dass auch diese Auskunft bei der Antragstellung/Anmeldung nicht älter als 3 Monate sein darf.

Hinweis

Sofern im Gesetz eine Entscheidungsfrist bzw. Genehmigungsfiktion festgeschrieben wurde, so beginnt diese erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem Ihr Antrag mit **allen erforderlichen Unterlagen** bei uns eingegangen ist, also auch mit der Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht.

Für Rückfragen:

Fr. Tribuser	Tel.: 0611 31-2546
Fr. Hannemann,	Tel.: 0611 31-4452
	Fax: 0611 31-3919

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr. von 8 - 12 Uhr und zusätzlich Mi von 14 - 18 Uhr